



An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Abteilung IV/ST2
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail: st2@bmvit.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, am 18. September 2018
Zl. B,K-743/180918/HA,LO

GZ: BMVIT-161.005/0001-IV/ST2/2018

Betreff: Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (30. StVO-Novelle)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Gegen die vorgeschlagenen Änderungen in der StVO bestehen aus Sicht des Österreichischen Gemeindebundes keine Bedenken.

Der vorliegende Gesetzesentwurf, der Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit umfasst, sollte nach Ansicht des Österreichischen Gemeindebundes jedoch sogleich zum Anlass genommen werden, eine seit Jahren ausstehende Änderung der StVO umzusetzen. Nach wie vor ist überhöhte Geschwindigkeit Hauptursache für Verkehrsunfälle. Vor allem im Ortsgebiet treffen schwache Verkehrsteilnehmer und motorisierter Verkehr eng zusammen, es bedarf daher einer verstärkten Kontrolle der Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkungen.

In Zeiten der Digitalisierung sollte eine Kontrolle durch Automatisierung erfolgen und nicht mehr durch die Exekutive, die personal- und kostenintensiv ist und nicht selten zur falschen Zeit am falschen Ort. Automationsunterstützte Verkehrsüberwachung hat in den letzten Jahren



zunehmend an Bedeutung gewonnen. Kontrolldichte, Entlastung der Exekutive, Kosten- und Verwaltungseffizienz, Beweiswert, Objektivität und vor allem die Erhöhung der Verkehrssicherheit sind nur einige Gründe, die eine Automatisierung in der Verkehrsüberwachung rechtfertigen und geradezu erfordern.

Derzeit ist es nur Gemeinden mit eigenem Gemeindevachkörper erlaubt, die Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkungen automationsunterstützt zu kontrollieren. Der Österreichische Gemeindebund fordert schon seit Jahren eine Änderung der StVO (Erweiterung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs in § 94d StVO), damit alle Gemeinden auf ihren Straßen automationsunterstützt Geschwindigkeitsüberwachungen durchführen können bzw. durchführen lassen können. Gemeinden und die örtliche Bevölkerung wissen am besten Bescheid, wo Gefahrenquellen sind, die auch nicht durch Bodenschwellen, Fahrbahninseln oder sonstige verkehrsberuhigende Maßnahmen zu beseitigen sind.

Der Österreichische Gemeindebund hat bereits im Jahr 2015 dem BMVIT einen geeigneten Gesetzesvorschlag übermittelt, der die Grundlage bietet, dass Gemeinden Überwachungen durchführen (lassen) können. Trotz positiver Resonanz und Willensbekundungen seitens des BMVIT gibt es bis heute keine Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:



Dr. Walter Leiss

Der Präsident:



Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel